



# Stiftung LebensWerkstatt

Förderstiftung der LebensWerkstatt  
für Menschen mit Behinderung e.V.

## Die Satzung der Stiftung LebensWerkstatt



# Die Satzung der Stiftung LebensWerkstatt

Präambel .....	3
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr .....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung .....	3
§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke .....	4
§ 4 Öffnungsklausel .....	4
§ 5 Stiftungsmittel .....	4
§ 6 Stiftungsvermögen .....	5
§ 7 Zustiftungen .....	5
§ 8 Organe der Stiftung .....	5
§ 9 Das Kuratorium .....	5
§ 10 Sitzungen des Kuratoriums .....	6
§ 11 Aufgaben des Kuratoriums .....	7
§ 12 Der Vorstand .....	7
§ 13 Vertretung der Stiftung .....	7
§ 14 Zweck- und Satzungsänderungen .....	8
§ 15 Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung .....	8
§ 16 Stiftungsaufsicht .....	8
§ 18 Inkrafttreten .....	8

# Präambel

Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Bedürfnisse, Wünsche und Träume wie alle. Sehr oft können sie diese verwirklichen, wenn sie die dazu nötige Unterstützung und Hilfestellung bekommen. Die Stiftung LebensWerkstatt ist hervorgegangen aus Vermächtnissen und Zuwendungen von Menschen, denen es ein Anliegen war, dass behinderte Menschen die gleichen Chancen und Möglichkeiten bekommen wie alle anderen Menschen auch und dass ihre Teilhabe am Leben nicht aus finanziellen Gründen eingeschränkt sein soll.

Die Stiftung LebensWerkstatt erinnert mit ihrem Namen daran, dass das Leben niemals perfekt ist, sondern immer bewerkstelligt wird und sich darin entwickelt und entfaltet. Zu dieser Entwicklung und Entfaltung sollen die Mittel der Stifter beitragen. Dabei wird dankbar daran gedacht, dass mit der Zustiftung einer namhaften Summe auch ein Teil des Lebenswerkes des jeweiligen Zustifters in die Stiftung einfließt.

Gleichzeitig wird unterstrichen, dass die Stiftung LebensWerkstatt insbesondere die LebensWerkstatt für Menschen mit Behinderung e.V. mit ihren vielfältigen Diensten fördern will. In der LebensWerkstatt spielt die Förderung durch Arbeit in der Werkstatt eine hervorgehobene Rolle. So schafft der Name eine Symbiose aus den Worten „Lebenswerk“ und „Werkstatt“ und schlägt damit eine Brücke zwischen dem Anliegen der Stiftung und dem Nutzen für die Menschen mit Behinderungen.

Die Stiftung soll im Rahmen ihrer Möglichkeiten den biblischen Aufruf immer wieder neu und an die Herausforderungen der jeweiligen Gegenwart angepasst verwirklichen, den der Apostel Paulus in seinem Brief an die Galater gerichtet hat:

„Einer trage des anderen Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.“ (Gal. 6,2)

---

## §1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

**1.** Die Stiftung führt den Namen „LebensWerkstatt“ und hat ihren Sitz in Heilbronn.

Rechts im Sinne des § 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Baden-Württemberg.

**2.** Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen

**3.** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

## §2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

**1.** Zweck der Stiftung ist die Förderung der Mildtätigkeit durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 Abgabenordnung und die Förderung gemeinnütziger Zwecke durch die Förderung von Menschen mit Behinderungen, der Altenhilfe und der Wohlfahrtspflege.

**2.** Die Stiftungszwecke werden verwirklicht durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands im Sinne des § 53 Nr. 1 Abgabenordnung auf die Hilfe anderer angewiesen sind, ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit, Konfession, Herkunft und Geschlecht.

**3.** Dies soll mittelbar erreicht werden durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung zur Verwirklichung der Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften, insbesondere durch die LebensWerkstatt für Menschen mit Behinderung e.V. oder deren Rechtsnachfolger. Die Stiftung fördert zudem Familien, die

bisher durch den Körperbehindertenverein in Heilbronn unterstützt wurden.

**4.** Die Stiftung soll der Verbesserung der persönlichen Lebenssituation von hilfsbedürftigen Menschen dienen und beispielsweise folgende Einrichtungen und Projekte fördern und unterstützen:

- Einrichtung von Stätten zur Frühbehandlung, Krankengymnastik und Beschäftigungstherapie
- Finanzierung von Einzelmaßnahmen und Einzelprojekten, z.B. Freizeiten, Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln
- Förderung und Erweiterung schulischer Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
- Ermöglichung einer beruflichen Erstbildung von Menschen mit Behinderungen sowie Unterstützung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Schaffung von Beschäftigungsplätzen für Menschen mit Behinderungen, um deren Leistungs- und Erwerbsfähigkeit zu erhalten bzw. zu entwickeln oder zu erhöhen

- Schaffung von Wohnplätzen oder von Hilfe zum Wohnen für Menschen mit Behinderungen
- Beratung und Unterstützung in häuslicher Pflege, Erziehung sowie Unterstützung Bedürftiger
- Unterrichtung der Öffentlichkeit über Belange, Erwartungen und Ansprüche von Menschen mit Behinderungen
- Unterstützung von älteren Menschen mit Behinderungen, insbesondere durch Tagesstrukturierungs- und Pflege - maßnahmen
- Zusammenarbeit mit den nach Sozialleistungsgesetzen zuständigen Stellen sowie Einrichtungen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen
- Übernahme der Kosten für die Beratung in sozial- und behindertenrechtlichen Angelegenheiten, die sich für Menschen mit Behinderungen, für deren Eltern, sonstige

- Angehörige oder Sorgeberechtigte aus der besonderen Sicht ergeben
- Übernahme anwaltlicher Vertretung und Prozessführung in sozial- und behindertenrechtlichen Angelegenheiten.

**5.** Die Stiftung kann weitere Einzelmaßnahmen und Projekte öffentlich-rechtlicher oder anderer steuerbegünstigter Körperschaften im Bereich der Wohlfahrtspflege und der Hilfe für Menschen mit Behinderungen sowie der Altenhilfe fördern und unterstützen.

**6.** Daneben kann die Stiftung die in Ziffer 1 genannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen, sofern die Stiftung entsprechende Erträge erwirtschaftet und einen operativen Zweckbetrieb dauerhaft und nachhaltig unterhalten kann.

---

## §3 Steuerbegünstigte Zwecke

**1.** Die Stiftung verfolgt ausschließlich mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuer - begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist eine Förderstiftung im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke verwendet. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**2.** Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungs -

gemäßen Zwecke verwendet werden.

**3.** Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**4.** Die Begünstigten können aus der Zuwendung der Mittel keinen Rechtsanspruch auf weitere Förderung gegen die Stiftung herleiten.

---

## §4 Öffnungsklausel

Die Stiftung ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Errei-

chung oder Förderung des Stiftungszwecks dienen. Insbesondere darf sie zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften und Einrichtungen gründen oder sich an ihnen beteiligen.

---

## §5 Stiftungsmittel

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus:  
- den Erträgen des Stiftungsvermögens

- aus Zuwendungen Dritter, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind

## §6 Stiftungsvermögen

**1.** Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem im Stiftungsgeschäft genannten Vermögen.

**2.** Das Grundstockvermögen und die aus den Zustiftungen fließenden Beträge sind in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten, es sei denn, der Stifterwille ist anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung ist für angemessene Zeit gewährleistet.

**3.** Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen.

**4.** Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

---

## §7 Zustiftungen

**1.** Die Stiftung ist ermächtigt und berechtigt, Zustiftungen anzunehmen und dem Grundstockvermögen zuzuführen. Eine Zustiftung liegt nur vor, wenn die Zuwendung ausdrücklich als solche bezeichnet und dem Zweck der Stiftung nach § 2 unterworfen wird.

**2.** Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen in der oben genannten Form anzunehmen.

**3.** Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der

Abgabenordnung um Zustiftungen zur Aufstockung des Stiftungskapitals werben.

**4.** Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen ohne Zweckbestimmung können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

**5.** Es liegt im Ermessen des Kuratoriums und des Vorstands, über den Betrag zu entscheiden, ab dem die Stiftung eine Zustiftung annehmen soll.

---

## §8 Organe der Stiftung

**1.** Organe der Stiftung sind:  
- das Kuratorium  
- der Vorstand

**2.** Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

**3.** Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Stiftungsvermögens. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stiftung haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten.

**4.** Hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung gezahlt werden, wenn das Kuratorium diese genehmigt.

**5.** Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstands haften gegenüber der Stiftung nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.

**6.** Jede Änderung, die die Zusammensetzung der Organe oder die Vertretungsberechtigung der Vorstandsmitglieder betrifft, ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

---

## §9 Das Kuratorium

**1.** Das Kuratorium besteht aus drei bis sieben / neun sachkundigen Personen, die jeweils für eine individuelle Wahlperiode von fünf Jahren durch Zuwahl berufen werden. Dem Kuratorium soll ein Elternteil oder Angehöriger eines Menschen mit Behinderungen angehören. Wiederholte Berufung ist zulässig. Spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Wahlperiode entscheidet das Kuratorium über die Wiederberufung.

**2.** Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Stifter berufen.

**3.** Mitglieder des Verwaltungsrats sowie des hauptamtlichen Vorstands des Vereins Beschützende Werkstätte für körperlich und geistig Behinderte Heilbronn e. V. sollen die Mehrheit im Kuratorium bilden.

**4.** Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet durch Rücktritt, der gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, oder nach Ablauf der Wahlperiode.

**5.** Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer ihrer Wahlperiode.

**6.** Das Kuratorium kann bei Vorliegen eines wichtigen

Grundes die Mitgliedschaft einzelner Kuratoriumsmitglieder aussetzen oder diese abberufen.

**7.** Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstands sein. Keines der Kuratoriumsmitglieder darf in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zur Stiftung oder zu einer Einrichtung stehen, an der die Stiftung unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

---

## §10 Sitzung des Kuratoriums

**1.** Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen. Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums – im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. In nachgewiesenen Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist in der Sitzung zu bestätigen.

**2.** Für die Berechnung der Frist zur Einladung ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels oder des Sendeberichts der Faxe, der E-Mails). Der Fristlauf beginnt zwei Tage nach Aufgabe zur Post bzw. Versendung per Fax oder E-Mail, wobei für die Fristberechnung der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet wird.

**3.** Das Kuratorium muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei dem Vorsitzenden des Kuratoriums beantragt wird.

**4.** Der Vorsitzende des Kuratoriums – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – leitet die Sitzungen des Kuratoriums.

**5.** Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.

**6.** Ist das Kuratorium nicht beschlussfähig im Sinne der Ziffer 5, so hat der Vorsitzende des Kuratoriums – im Verhinderungsfall der Stellvertreter – unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von zehn Tagen auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen darf.

**7.** Das Kuratorium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung

nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Kuratoriums – im Verhinderungsfall des Stellvertreters – den Ausschlag.

**8.** Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Verfahren per E-Mail oder per Telefax erfolgen. Dieses ist nur zulässig, wenn dem kein Kuratoriumsmitglied widerspricht. Die Antworten der Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder müssen innerhalb einer Woche nach Versand der Anfrage beim Vorsitzenden des Kuratoriums (Geschäftsadresse am Sitz der Stiftung) – im Verhinderungsfall bei dessen Stellvertreter – vorliegen. Das Ergebnis der Beschlussfassung und die Beteiligung daran sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen. E-Mails sind auszudrucken und dem Protokoll hinzuzufügen.

**9.** Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums nach der Sitzung in Kopie zuzusenden. Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

**10.** Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor einer Versammlung beim Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt das Kuratorium. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

**11.** An den Sitzungen nehmen die Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht teil, sofern das Kuratorium im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.

## §11 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Seine Aufgaben sind insbesondere die:
  - a) Feststellung des Jahresabschlusses
  - b) Beschlussfassung über die Annahme und treuhänderische Verwaltung von anderen steuerbegünstigten unselbständigen Stiftungen
  - c) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einkünfte der Stiftung auf Vorschlag des Vorstands
  - d) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer
  - e) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie gegebenenfalls Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge
  - f) Geltendmachung von Ansprüchen, die der Stiftung gegen den Vorstand zustehen
  - g) Entlastung des Vorstands
  - h) Zuwahl der Kuratoriumsmitglieder
  - i) Verabschiedung und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand sowie die Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Geschäften
  - j) Vornahme von Änderungen der Satzung und die Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung gemäß den Vorschriften der §§ 14 und 15.
3. Das Kuratorium berät und beschließt ferner über vom Vorstand vorgelegte Fragen und Angelegenheiten. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
4. Bei Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern gemäß Ziffer 2 e) sowie bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach Absatz 2 f) und bei der Beauftragung des Abschlussprüfers nach Absatz 2 d) wird das Kuratorium durch seinen Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – vertreten.
5. Der Einwilligung des Kuratoriums bedürfen Rechtsgeschäfte, die in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden.
6. Der Vorsitzende des Kuratoriums oder ein vom Kuratorium beauftragtes Mitglied kann sich jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten lassen. Dies kann auch durch Einsichtnahme in die Bücher und Prüfung der Kassenführung – gegebenenfalls auch durch Sachverständige, die einer beruflichen Schweigepflicht unterliegen – geschehen.

## §12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus ein bis zwei Personen, die das Kuratorium auf die Dauer von fünf Jahren wählt. Der Vorstand kann vom Kuratorium abberufen werden.
2. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer berufen ist. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er verwaltet das Stiftungsvermögen nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse des Kuratoriums sowie der Geschäftsordnung in eigener Verantwortung. Dabei hat er den historischen Stifterwillen und den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Solange die LebensWerkstatt für Menschen mit Behinderung e.V. oder ein Rechtsnachfolger des Vereins existiert, sind die Einrichtungen der LebensWerkstatt für Menschen mit Behinderung e.V. vorrangig zu fördern.
4. Aufgaben des Vorstands sind insbesondere die:
  - a) gewissenhafte, sparsame und auf Mehrung gerichtete Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel
  - b) Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses mit entsprechender Beschlussempfehlung für die Ergebnisverwendung
  - c) jährliche Aufstellung eines Berichts (Lagebericht nach § 289 HGB) für das Kuratorium über die Arbeit der Stiftung
  - d) Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums
  - e) Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums
  - f) Öffentlichkeitsarbeit.
5. Die besonderen Aufgaben des Vorstands sowie die genaue Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern sind im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand zu regeln.

## §13 Vertretung der Stiftung

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gemäß §§ 86 i. V. m. 26 BGB.
2. Die Stiftung wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Jedem Vorstandsmitglied kann durch Be-

schluss des Kuratoriums Einzelvertretungsmacht erteilt werden. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, ist es stets zur Einzelvertretung berechtigt.

**3.** Jedes Mitglied des Vorstands kann von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Beschluss des Kuratoriums befreit werden.

---

## §14 Zweck- und Satzungsänderungen

**1.** Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen sowie Änderungen der Organ- und Organisationsstruktur sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorab zur Stellungnahme vorzulegen.

**2.** Satzungsänderungen können vom Kuratorium nur bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder mit einer Zwei-

drittelmehrheit beschlossen werden. Zweck- und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.

**3.** In der Einladung zur Sitzung muss auf die beabsichtigte Änderung der Satzung ausdrücklich hingewiesen werden. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.

**4.** Eine Änderung des Zwecks oder eine anderweitige Verwendung des Vermögens der Stiftung darf nur im Rahmen der im Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung genannten Zwecke erfolgen.

---

## §15 Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

**1.** Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder nicht mehr sinnvoll erscheint, so kann das Kuratorium die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss kann nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Kuratoriumsmitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst werden. Die Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.

**2.** Bei der Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen rechtlich selbständigen Stiftung ist der erklärte oder mut-

maßliche Stifterwille zu beachten und soweit wie möglich zu erhalten. Mit dem Beschluss über den Zusammenschluss ist der Beschluss über die neue Satzung der neuen Stiftung zu verbinden.

**3.** Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Lebenswerkstatt für Menschen mit Behinderung e.V. oder an ihre Nachfolgeorganisation mit der Maßgabe, es im Sinne der Satzungszwecke ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

---

## §16 Stiftungsaufsicht

**1.** Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Regierungspräsidiums Stuttgart nach Maßgabe der jeweils geltenden stiftungsrechtlichen Bestimmungen.

**2.** Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch über die An-

gelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen, sofern die Stiftungsaufsicht nicht größere als jährliche Zeitabstände zulässt.

---

## §17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Vorliegen der stiftungsaufsichtlichen Anerkennung in Kraft.





# Stiftung LebensWerkstatt

Förderstiftung der LebensWerkstatt  
für Menschen mit Behinderung e.V.

## **Stiftung LebensWerkstatt**

**Förderstiftung der LebensWerkstatt  
für Menschen mit Behinderung e.V.**

Längelterstraße 188  
74080 Heilbronn

[stiftung@die-lebenswerkstatt.de](mailto:stiftung@die-lebenswerkstatt.de)  
[www.die-lebenswerkstatt.de](http://www.die-lebenswerkstatt.de)